jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/9/14 6Ob162/11h, 6Ob164/11b, 6Ob168/11s, 6Ob163/11f, 6Ob225/11y, 6Ob32/12t, 6Ob72/12z, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.2011

Norm

UGB §277
UGB §283

Rechtssatz

Zur Wahrung der Frist des § 277 UGB reicht die Einreichung eines vorläufigen Jahresabschlusses aus.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 162/11h
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 162/11h
  Bem: So schon 6 Ob 53/05w und 6 Ob 132/11x. (T1)
- 6 Ob 164/11b
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 164/11b
- 6 Ob 168/11s
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 168/11s
- 6 Ob 163/11f
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 163/11f
- 6 Ob 225/11y
  Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 225/11y
  Beisatz: Bei allfälligen späteren Änderungen (vgl auch § 277 Abs 1 letzter Satz UGB) ist der geänderte Jahresabschluss nachträglich beim Firmenbuchgericht einzureichen. (T1a); Bem: Änderung der versehentlich ein zweites Mal vergebenen Beisatznummer (T1) auf (T1a) - April 2012 (T1b)
- 6 Ob 32/12t
  Entscheidungstext OGH 15.03.2012 6 Ob 32/12t
- 6 Ob 72/12z
  Entscheidungstext OGH 24.05.2012 6 Ob 72/12z
  Beisatz: Ob im konkreten Fall die Erstellung eines vorläufigen Jahresabschlusses möglich war, ist jedoch keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG. (T2)
- 6 Ob 26/13m

Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 26/13m

- 6 Ob 214/15m
  Entscheidungstext OGH 14.01.2016 6 Ob 214/15m
  Vgl; Beisatz: Bestehen zwischen mehreren Geschäftsführern derart gravierende Differenzen, dass ein von einem Geschäftsführer erstellter Jahresabschluss vom anderen nicht unterfertigt wird und ist diese Situation auch durch Weisungen der Gesellschafter nicht zu bereinigen, hat in einem solchen Fall der eine Geschäftsführer einen vorläufigen, nur von ihm unterschriebenen Jahresabschluss mit dem Bemerken einzureichen, dass der andere Geschäftsführer die Unterschrift verweigert. (T3)
- 6 Ob 259/20m
  Entscheidungstext OGH 10.03.2021 6 Ob 259/20m
  Beis wie T2; Beisatz: Ob der Geschäftsführer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, ist keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG. (T4)
- 6 Ob 30/21m
  Entscheidungstext OGH 08.03.2021 6 Ob 30/21m
  Beis wie T2; Beisatz: Ob der Geschäftsführer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, ist keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG. (T5)
- 6 Ob 126/21d
  Entscheidungstext OGH 06.08.2021 6 Ob 126/21d
  Vgl; Beisatz: Die in §§ 277 ff UGB statuierte Offenlegungspflicht sieht keine Ausnahmen für Fälle vor, in denen einzelne Bilanzpositionen mit Unsicherheit behaftet sind. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127129

Im RIS seit

18.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at